

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 13 (1894)

Artikel: Ueber Lagerscheine, Ladescheine u.s.w., durch welche Waaren vertreten werden : Beitrag zur Interpretation von Art. 209 u. 212 O.R.

Autor: Oberer, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Lagerscheine, Ladescheine u. s. w., durch welche Waaren vertreten werden.

Beitrag zur Interpretation von Art. 209 u. 212 O. R.

Von J. J. OBERER, Appellationsrichter in Basel.

Der Art. 209 O. R. lautet:

„Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigentümer der Waare. Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzer der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigentumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor.“

Und in Art. 212 O. R. ist gesagt:

„Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch bloße Übergabe des indossierten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.“

In diesen beiden Gesetzesstellen ist ausgesprochen, dass Lagerscheine, Ladescheine u. s. w. die in ihnen verzeichneten Waaren vertreten können, mit der Wirkung, dass durch bloße Übertragung des Scheines, also ohne Übertragung des Besitzes an der Waare selbst, das Eigentum an der Waare übertragen, bezw. ein Faustpfandrecht an derselben bestellt werden kann. Das Gesetz hat aber nicht näher definiert, wann ein solcher Vertretungsfall vorliegt; es hat nicht gesagt, ob alle Lagerscheine, Ladescheine u. s. w. diese Eigenschaft besitzen oder wie solche Scheine denn beschaffen sein müssen, damit

die Vertretung wirklich eintritt. Es ist daher Sache der Interpretation, hier das Richtige zu finden, und es ist Zweck dieser Zeilen, womöglich einen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu liefern.

Zur Zeit der Beratungen über das schweiz. O. R. gab es zwei kantonale Gesetze, welche die in Frage stehende Materie behandelten: das eine war das Gesetz des Kantons Baselstadt vom 21. März 1864 über Lagerscheine und Pfandscheine (Warrants) für öffentlich gelagerte Güter, das andere das Gesetz des Kantons Genf vom 30. Sept. 1872 über Warrants.

Durch diese beiden Gesetze wurden bestimmte Anstalten ermächtigt, über bei ihnen deponierte Waaren Lagerscheine und Warrants mit der Wirkung auszustellen, dass die Übertragung des betreffenden Scheines durch Indossament dem Erwerber des Scheines Eigentum bzw. Faustpfandrecht an der Waare verlieh. Diese Rechte mussten jedoch gegenüber einem gutgläubigen Besitzer der Waare selbst zurücktreten.

Nach dem Basler Gesetze war dem Lagerscheine ein Pfandschein (Warrant) beizufügen; beide Titel waren zusammenhängend, konnten aber getrennt werden. Durch Indossierung des Lagerscheines wurde das Eigentum übertragen, durch Indossierung des Warrants Pfandrecht bestellt. Auf dem Lagerscheine und im Lagerbuche musste die Pfandschuld und deren Verfalltag vorgemerkt werden.

In Basel ist jedoch der Verkehr mit Warrants, der ursprünglich als eine für den Handelsstand wichtige Errungenschaft betrachtet wurde, seit einer Reihe von Jahren ganz ausser Gebrauch gekommen. Wer gegen Waaren, die im ehemals städtischen, seit 1871 der schweiz. Centralbahn gehörenden Lagerhause deponiert sind, sich Credit verschaffen will, zieht es vor, die Waaren direkt auf den Namen des Creditgebers einzulagern, wodurch letzterer die Verfügung über die Waare erhält. Und bei Anlass der Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Basler Gesetz vom 21. März 1864, soweit es sich auf Warrants bezieht, als aufgehoben erklärt worden (s. Ges. v. 22. Juni 1891, § 47).

In Wirklichkeit ist aber offenbar das ganze Gesetz, also auch soweit es sich auf Lagerscheine bezieht, in allen seinen civilrechtlichen Bestimmungen schon mit der Einführung des Obligationenrechtes ausser Kraft getreten, weil das ganze betreffende Rechtsgebiet (die dinglichen Rechte an beweglichen Sachen) nun ausschliesslich durch den Titel VI O. R. geordnet ist, ohne dass das kantonale Recht vorbehalten worden wäre. Vorbehalten wurden blos die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Regress bei Warrants (Art. 845 O. R.).

Bei Untersuchung der Frage, unter welchen Voraussetzungen denn im Sinne von Art. 209 und 212 O. R. Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine u. s. w. vertreten werden, liegt es nun nahe anzunehmen, es sei hiezu, wie nach den erwähnten beiden kantonalen Gesetzen, vor Allem nötig, dass die Scheine bei einer vom Staate zu Ausstellung derselben besonders autorisierten Anstalt ausgestellt worden seien. Allein ich halte diese Annahme nicht für zutreffend aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz eine solche Bedingung nicht aufstellt. Nachdem einmal die Bundesgesetzgebung es unternommen hat, alle Fragen betreffend die dinglichen Rechte an beweglichen Sachen zu ordnen, können kantonalgesetzliche Bestimmungen über die gleiche Materie nur noch in so weit in Betracht kommen, als sie im Bundesgesetz vorbehalten worden sind. Hätte der Gesetzgeber unter den Lagerscheinen, Ladescheinen u. s. w., „durch welche Waaren vertreten werden“, nur diejenigen verstanden, welche von kantonalgesetzlich hiezu autorisierten Anstalten ausgehen, so stand nichts im Wege, dies im Gesetze auszusprechen. Ja es war sogar notwendig, dies zu thun, und da es nicht geschehen ist, kann das kantonale Recht nicht mehr in Betracht kommen.

Wollte aber jemand sagen, dass diese staatliche Autorisation eine selbstverständliche Bedingung sei, so kann dies nicht zugegeben werden und es würde auch diese Argumentation auf die „Ladescheine“ nicht passen, da es Anstalten, welche zur Ausstellung von Ladescheinen vom Staate besonders autorisiert wären, in der Schweiz meines Wissens

nicht gegeben hat und nicht giebt, während doch das Bundesgesetz zwischen Lagerscheinen und Ladescheinen einen Unterschied nicht macht.

Wir müssen uns daher notwendig nach einem anderen und zwar nach einem in der Natur der Sache begründeten Merkmale umsehen, welches vorhanden sein soll, damit Lagerscheine, Ladescheine u. s. w. eine bewegliche Sache im Sinne des Bundesgesetzes vertreten können. Als entscheidend hierin erachte ich lediglich den, den Willen der Parteien darstellenden, Inhalt des betreffenden Scheines, oder wenn man lieber will, den in dem Scheine ausgesprochenen Willen der Parteien.

Lautet der Schein einfach auf den Namen des Eigentümers (Deponenten), z. B.:

„Lagerschein. Herr N. N. hat bei unterzeichneter Anstalt folgende Waaren deponiert“ u. s. w.

oder

„Lagerschein für Herrn N. N. über folgende von ihm bei uns eingelagerte Waaren“ u. s. w.,

so ist es offenbar nicht die Absicht der Parteien, das Verfügungsrecht über die Waare von der Person des Deponenten unabhängig zu machen und gewissermassen in den Schein zu verlegen. Ein solcher Schein vertritt daher die Waare nicht, so wenig als ein einfacher auf den Namen des Gläubigers lautender Schuldschein über eine Geldsumme diese letztere vertritt. Er hat lediglich die Bedeutung eines Empfangscheines, eines Beweismittels, und wird durch die einfache Bescheinigung des Rückempfangs der Waare (auf Verlangen des Depositors im Sinne von Art. 105 O. R. auszustellen) oder sogar durch einen anderweitigen Nachweis der Rückgabe gänzlich entkräftet. Es kann daher nicht als der Wille der Parteien angesehen werden, dass ein einfacher, auf den Namen des Deponenten lautender Schein die Waare selbst im Sinne von Art. 209 und 212 O. R. vertreten solle.

Gewiss kann ein solcher Schein, gleichwie ein gewöhnlicher Schuldschein, cediert und auch verpfändet werden, allein die Cession, bezw. die Verpfändung bewirkt blos den

Übergang bzw. die Verpfändung des obligatorischen Anspruches gegen den Depositär auf Rückgabe der Waare und dem Depositär bleiben alle Rechte und Einreden, die ihm gegenüber dem ursprünglichen Berechtigten zustanden, gewahrt.

Anders liegt die Sache, wenn der Schein vom Aussteller durch den Zusatz „an Ordre“ zu einem indossablen Papier gemacht wird.¹⁾ Z. B. wenn er lautet: „Lagerschein oder Ladeschein zu Gunsten von Herrn N. N. oder dessen Ordre“, oder wenn er den Zusatz trägt: „Die Auslieferung der Waare geschieht auf erstes Verlangen an Herrn N. N. oder an dessen Ordre.“

In diesem Falle ist der Aussteller des Scheines nur gegen Rückgabe des quittierten Scheines zur Herausgabe der Waare verpflichtet, und wenn der Schein vermisst wird, kann der Aussteller verlangen, dass der Ansprecher ihn gerichtlich amortisieren lasse. Gegenüber dem Indossatar kann sich der Aussteller nur solcher Einreden bedienen, die ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den Kläger zustehen (Art. 843 und 844 O. R.). Man darf daher in diesem Falle füglich als Absicht der Parteien präsumieren, dass der an Ordre lautende Schein die Waare selbst vertreten solle, dass somit der Indossatar des Scheines auch Eigentümer bzw. Faustpfandgläubiger an der Waare selbst wird.

Soweit es das Faustpfandrecht betrifft, ist diese Wirkung auch ausdrücklich in Art. 212 anerkannt; die bloße Übergabe des indossierten Scheines an den Gläubiger giebt diesem auch das Pfandrecht an der Waare. Das Gleiche muss aber auch gelten, wenn der Wille der Parteien, statt auf Faustpfandbestellung, auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, d. h. in diesem Falle wird der Indossatar des Scheines auch Eigentümer der Waare. Dabei darf es nicht befremden, dass die gleiche Form, nämlich die Übergabe des indossierten Scheines,

¹⁾ Ich bin also nicht der Ansicht, dass ein jeder Lagerschein oder Warrant an sich schon ein indossables Papier sei; er wird dies erst durch den Zusatz „an Ordre“, oder wenn man weit gehen will, dadurch, dass er vom Aussteller im Text als „durch Indossament übertragbar“ bezeichnet wird.

das eine Mal den Eigentumsübergang und das andere Mal die Faustpfandbestellung bewirken kann, denn auch das Eigentum an einem Wechsel wird mittelst derselben Form übertragen, welche für die Verpfändung vorgeschrieben ist, nämlich durch das Indossament, verbunden mit der Übergabe des Titels. Ähnlich ist es mit der Übertragung des Eigentums und der Bestellung eines Faustpfandes an beweglichen Sachen.

Das Resultat meiner bisherigen Betrachtung ist also das, dass zwar nicht der einfache auf einen bestimmten Namen lautende Lager- oder Ladeschein, wohl aber der an Ordre gestellte geeignet ist, die darin verzeichnete Waare zu vertreten.

Wenn aber schon die an Ordre gestellten, bezw. die als indossabel bezeichneten Scheine diese Eigenschaft besitzen, so muss dies gewiss in gleichem Mass auch gelten von den zu Gunsten des Inhabers lautenden Papieren der erwähnten Art, denn hier tritt ja die Person des Deponenten völlig in den Hintergrund und es ist gewiss als Absicht der Parteien anzusehen, dass der Schein die Waare vertreten solle.

Die Frage, ob es zur Ausstellung der in Betracht kommenden Scheine einer staatlichen Ermächtigung bedürfe, haben wir schon oben in verneinendem Sinne beantwortet. Eine andere Frage ist es freilich, ob die von beliebigen Personen ausgestellten Lager- oder Ladescheine im Verkehre thatsächlich als die Waare vertretend würden angesehen werden. In der Regel wird das allerdings nur geschehen, wenn der Aussteller des Scheines eine Person ist, von der man weiss, dass sie sich mit der Annahme von Waaren gewerbsmässig befasst und dass man sicher sein kann, gegen Abgabe des Scheines die darin verzeichnete Waare zu erhalten und keinenfalls in Schaden zu kommen. Für die rechtliche Seite der Frage aber ist die Person des Ausstellers und deren Solvabilität ohne alle Bedeutung. In ähnlicher Weise ist ja auch jedermann befähigt, Schuld- oder Kassascheine auf den Inhaber auszustellen; im Verkehre werden aber auch hier nur die Scheine solcher Aussteller allgemein angenommen werden, deren Solidität ausser Zweifel steht.

Die Ergebnisse meiner Untersuchung fasse ich dahin zusammen :

1. Die Rechtsverhältnisse betreffend Lagerscheine, Ladescheine u. s. w., welche Waaren vertreten, werden ausschliesslich durch das Obl. Recht geordnet, also nicht mehr durch kantonales Recht.

2. Lagerscheine, Ladescheine u. s. w. vertreten nur dann die betreffende Waare im Sinne von Art. 209 und 212 O. R., wenn sie entweder an Ordre oder auf den Inhaber lauten oder wenigstens im Texte als „durch Indossament übertragbar“ bezeichnet sind.

3. Zur Ausstellung solcher Scheine ist eine besondere gesetzliche oder staatliche Autorisation nicht erforderlich.

Geschrieben im Juli 1893.

Neuerlich hat sich das Bundesgericht (i. S. Eidg. Bank c. Centralbahn, Urteil vom 9. März 1894) im Gegensatz zu obigen Ausführungen dahin ausgesprochen:

„Inwiefern Lagerscheine und ähnliche Papiere bestimmt und geeignet sind, die darin bezeichneten Waaren zu vertreten, ist bundesgesetzlich nicht normiert und daher nach dem am Orte der Ausstellung geltenden kantonalen Rechte zu beurteilen.“

Dieser Satz scheint uns doch bedenklich. Denn in allen Fragen betreffend Eigentum und Pfandrecht an beweglichen Sachen ist lediglich eidgenössisches Recht massgebend, soweit nicht kantonales Recht ausdrücklich vorbehalten ist, welcher Ausnahmefall hier nicht vorliegt. Die bundesgerichtliche Aufstellung könnte zu der Annahme verleiten, dass das kantonale Recht überall da subsidiäre Geltung habe, wo das Bundesgesetz schweigt.

Die Redaktion.
